

Geschäftsordnung

der Arbeitsgemeinschaft Duisburger Selbsthilfegruppen (AG SHG)

§1 Name

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen: „Arbeitsgemeinschaft der Duisburger Selbsthilfegruppen“ (AG SHG)

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist die ideelle und finanzielle Förderung der Duisburger Selbsthilfegruppen
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Arbeitsgemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede ehrenamtlich betreute Selbsthilfegruppe werden sowie interessierte Einzelpersonen, welche Ziele und Zweckbestimmung der Arbeitsgemeinschaft unterstützen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber den Sprechern und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeitsgemeinschaft und deren Ziele – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

- (1) Der Beginn der Mitgliedschaft erfolgt formlos durch Willenserklärung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt.

§ 6 Organe der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Organe der Arbeitsgemeinschaft sind
 - die Mitgliederversammlung
 - das Sprecherteam
- (2) Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft wird durch die Selbsthilfe-Kontaktstelle wahrgenommen

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ der AGSHG ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Planung der Aktivitäten
 - (im Wahljahr) die Sprecher zu wählen
 - über die Geschäftsordnung, Änderungen der Geschäftsordnung sowie
 - die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft zu bestimmen.

- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Sprecherteam nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch das Sprecherteam mit der vorläufig festgelegten Tagesordnung an die, der AGSHG zuletzt bekannten, Mitgliedsadresse.
- (3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Sprecherteams,
 - Wahl der Sprecher,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung der Selbsthilfe-Kontaktstelle schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (3) Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (4) Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (5) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf.

§ 10 Sprecherteam

- (1) Das Sprecherteam umfasst drei Personen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Sprecherteammitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleibt das Sprecherteam bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (2) Das Sprecherteam vertritt die Belange der Selbsthilfegruppen in der AGSHG nach außen und in allen maßgeblichen Ausschüssen und Gremien.
- (3) Das Sprecherteam leitet verantwortlich die Arbeit der AGSHG. Es kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (4) Scheidet ein Sprecherteammitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist das Sprecherteam berechtigt, ein kommissarisches Mitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Mitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Vorstehende Geschäftsordnung wurde von den Mitgliedern am 24. August 2005 einstimmig beschlossen.